

# **Reglement der Sekundarschule Wila Berufsvorbereitungsjahr BVJ**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Gegenstand und Zweck .....	3
2.	Geltungsbereich .....	3
2.1	Gesetzliche Grundlagen.....	3
3.	Berufswahlschulen .....	3
4.	Zulassungsvoraussetzungen zum Berufsvorbereitungsjahr.....	4
5.	Finanzielles .....	4
5.1	Schulgeld .....	4
5.2	Elternbeitrag.....	4
5.3	Kostengutsprache .....	4
5.4	Rückerstattung bei Nichtantritt / Abbruch .....	5
6.	Information .....	5
7.	Administrativer Ablauf .....	5
8.	Schlussbestimmungen .....	6
8.1	Verteiler.....	6
8.2	Inkraftsetzung.....	6

## 1. Gegenstand und Zweck

Das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) ist ein einjähriges Brückenangebot zwischen der obligatorischen Schulzeit und dem Einstieg ins Berufsleben. Das Berufsvorbereitungsjahr befähigt und unterstützt Jugendliche im Alter von 15–21 Jahren, einen angemessenen Berufswahlentscheid zu treffen, einen Ausbildungsplatz zu finden sowie den Eintritt in die Berufswelt zu bewältigen.

## 2. Geltungsbereich

Die Gemeinden sind gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG) und Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (EG BBG) vom 1.1.2009 verpflichtet, Jugendliche mit individuellen Bildungsdefiziten oder Bildungsbedürfnissen am Ende der obligatorischen Schulzeit durch ein ausreichendes Angebot an Berufsvorbereitungsjahren (BVJ) auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten.

Das vorliegende Reglement richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben. Es legt die Voraussetzungen fest, unter welchen sich die Sekundarschule Wila am Schulgeld eines Berufsvorbereitungsjahres beteiligt und welche Berufsvorbereitungsschulen gewählt werden können.

### 2.1 Gesetzliche Grundlagen

- 412.10 Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz BBG)
- 412.101 Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV)
- 413.31 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG)
- 413.311 Verordnung zum EG BBG (VEG BBG)
- 413.311.1 Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre
- 413.312 Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (VFin BBG)
- 413.322 Reglement über das Absenzenwesen und die Disziplinarordnung an den Berufsfach- und Berufsmaturitätsschulen (Disziplinarreglement)

Die Gemeinden stellen sicher, dass den dort wohnenden Schulabgängerinnen und Schulabgängern ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsvorbereitungsjahren zur Verfügung steht. Sie können diese selbst anbieten oder durch Dritte anbieten lassen.

(Berufsbildungsgesetz (BBG) vom 1. Januar 2004, Art. 12, und Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung (EG BBG) vom 14. Januar 2008, § 5 und § 6)

## 3. Berufswahlschulen

Die Sekundarschulpflege Wila bewilligt alle öffentlichen Berufsvorbereitungsjahre im Kanton Zürich.

## **4. Zulassungsvoraussetzungen zum Berufsvorbereitungsjahr**

Zulassungsbedingungen gemäss Verordnung über die Zulassungsvoraussetzungen und die Abschlussbeurteilung der Berufsvorbereitungsjahre vom 9. Dezember 2013 sind:

§ 1 In ein Berufsvorbereitungsjahr werden Jugendliche zugelassen, welche:

- a. die obligatorische Schulzeit abgeschlossen und das 15. Altersjahr vollendet haben,
- b. 1. nicht älter sind als 21 Jahre beim integrationsorientierten Angebot  
2. bei den übrigen Angeboten nicht älter sind als 17 Jahre oder nahtlos an die Volkschule in das Berufsvorbereitungsjahr überreten, und
- c. aufgrund individueller Bildungsdefizite noch nicht fähig sind, eine Lehrstelle anzutreten.

## **5. Finanzielles**

### **5.1 Schulgeld**

Anbieter der Berufsvorbereitungsjahre stellen der Sekundarschule Wila das Schulgeld direkt in Rechnung.

Die Sekundarschule Wila übernimmt keine weiteren Kosten. Insbesondere Schulweg, Schulmaterial, Verpflegung etc. gehen zu Lasten der Eltern.

### **5.2 Elternbeitrag**

Der Elternbeitrag für ein Berufsvorbereitungsjahr beträgt pro Schuljahr

- a. für die schulischen, praktischen und integrationsorientierten Angebote: Fr. 2'500.00.
- b. für die betrieblichen Angebote: Fr. 500.00.

Der Elternbeitrag wird den Eltern semesterweise in Rechnung gestellt (Oktober und April).

### **5.3 Kostengutsprache**

Voraussetzungen für eine Kostengutsprache der Sekundarschule Wila für das Schulgeld eines Berufsvorbereitungsjahres sind:

Die Zulassungsbedingungen zum Berufsvorbereitungsjahr sind erfüllt

**und**

- der Schulverwaltung liegt ein Empfehlungsschreiben der Klassenlehrperson für das Berufsvorbereitungsjahr vor. Dieses stützt sich auf einer Gesamtbeurteilung ab, in welcher auch das BIZ Uster eingebunden wird.

**oder**

- der Schulverwaltung liegen mindestens 5 Absageschreiben auf sorgfältig verfasste Bewerbungen aus 2 unterschiedlichen Berufsbereichen vor.

- Der Schulverwaltung liegen mindestens 2 Schnupperlehrberichte der Schülerin / des Schülers vor.
- Der Schulverwaltung liegt eine schriftliche Bestätigung des BIZ über die Zusammenarbeit bei der Berufsberatung vor.

Werden diese Vorgaben erfüllt, ist die zuständige Sachbearbeiterin der Schulverwaltung ermächtigt, eine Kostengutsprache zu erteilen.

Die Kostengutsprache erfolgt unter der Voraussetzung, dass der Schüler / die Schülerin von der Schule aufgenommen wird, und dass sich der Kanton ebenfalls an den Kosten beteiligt. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Kostengutsprache hinfällig.

Die Schulpflege wird über die erteilte Kostengutsprache informiert.

#### **5.4 Rückerstattung bei Nichtantritt / Abbruch**

Lernenden, die sich vor Schuljahrbeginn vom Berufsvorbereitungsjahr abmelden (z.B. weil sie eine Lehrstelle antreten), wird der Elternbeitrag erlassen.

Für Lernende, die das Berufsvorbereitungsjahr vor Beginn des 2. Semesters abbrechen, wird die Hälfte des Elternbeitrags erlassen.

Erfolgt der Abbruch im zweiten Semester, ist der volle Elternbeitrag geschuldet.

### **6. Information**

Alle Eltern bzw. Erziehungsberechtigte der 3. Sekundarklasse erhalten anfangs Schuljahr ein Informationsschreiben und das Reglement der Sekundarschule Wila zum Berufsvorbereitungsjahr.

Alle Schülerinnen und Schüler werden durch die Klassenlehrpersonen im zweiten Semester der 3. Sekundarklasse über die Zulassungsbestimmungen und die Voraussetzungen für eine Kostengutsprache durch die Sekundarschule Wila informiert.

### **7. Administrativer Ablauf**

Die Schülerin / der Schüler reicht auf der Schulverwaltung der Sekundarschule Wila die vollständige Anmeldung mit allen von der Schule geforderten Unterlagen ein.

Die Schulverwaltung prüft die Unterlagen, leistet die Kostengutsprache und schickt alle Unterlagen zusammen mit einem Merkblatt bezüglich Elternbeitrag den Eltern zurück. Diese reichen die Anmeldung bei der Berufsvorbereitungsschule ein.

## **8. Schlussbestimmungen**

### **8.1 Verteiler**

Das Reglement wird auf der Homepage der Sekundarschule Wila aufgeschaltet und gemäss Registraturplan unter 08.16 archiviert.

### **8.2 Inkraftsetzung**

Auf Antrag der Ressortleitung wurde das vorliegende Reglement von der Sekundarschulpflege Wila am 31. März 2020 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.

Dieses Reglement löst alle diesbezüglichen bisherigen Leitfäden / Bestimmungen / Reglemente / Konzepte ab.

Sekundarschulpflege Wila

Schulpräsident



Felix Adelmeyer

Leitung Schulverwaltung



Nicole Jacot Stahel

Wila, 31. März 2020